



# Amtsblatt

Nr. 09/2014

10. März 2014

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	1. Änderungssatzung vom 07. März 2014 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011	42

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

## **1. Änderungssatzung vom 07. März 2014 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 1. 10. 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. 12. 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011 beschlossen:

### **§ 1**

§ 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011 wird wie folgt neu gefasst:

Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren-, Hopper- und Dispenserentnahme (sogenannter Fehlbetrag) abzüglich Röhren-, Hopper- und Dispenserauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

### **§ 2**

§ 7 Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011 werden wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) bei
  - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ..... **20 v. H.** des Einspielergebnisses
  - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ..... 35,00 Euro
2. an sonstigen Orten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 b
  - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ..... **15 v. H.** des Einspielergebnisses
  - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ..... 25,00 Euro

### **§ 3**

§ 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Aufstellungs- ort, Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes sowie die Angaben des Kontrollmoduls inklusive Spieleraufwand und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

### **§ 4**

§ 11 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Bei einer Herstellung vor Ort (unter anderem Tausch einer Datenbank oder Aufspielung neuer Software) ist der Steuererklärung eine schriftliche Bestätigung über die Art der Herstellung vor Ort beizufügen.

### **§ 5**

§ 15 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

§ 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

### **§ 6**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft.

## B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **1. Änderungssatzung vom 07. März 2014 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 07. März 2014

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick